

**Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und des Risikomanagements der
VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH
vom 24.06.2016
in der Fassung vom 11.10.2024/28.10.2024**

Unter Berücksichtigung von § 25 VGG hinsichtlich Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität der Anlagen der VFF gelten folgende Grundsätze:

1. Vorrangiges Ziel ist die Anlagesicherheit für die der VFF zufließenden Gelder. Die VFF kann dabei neben den in der Rechtsverordnung nach § 240a Abs. 1 Nummer 2 BGB genannten Anlageformen auch andere Anlageformen unter Beachtung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung gemäß § 1798 Abs. 1 Satz 1 BGB wählen. Das Vermögen der VFF ist unter Berücksichtigung der Ertragsziele grundsätzlich so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ihrem Zweck entsprechend ausreichender Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Der Fokus der Vermögensanlage liegt im Rahmen dessen auf der Sicherheit im Sinne einer möglichst geringen Ausfallwahrscheinlichkeit der Anlagen. Grundsätzlich sind Anlagen bis zu Ihrer Endfälligkeit zu halten.
2. Zur Vermeidung kumulativer Anhäufung von Anlagerisiken ist die Geschäftsführung gehalten, eingehende Erlöse auf mehrere Banken zu verteilen.
3. Es soll vermieden werden, über einen längeren Zeitraum höhere Beträge auf laufenden Girokonten zu parken.
4. Im Interesse der Rentabilität und Sicherheit sollen die in Ziff. 1 der Leitlinie genannten Anlagen in gestaffelten Laufzeiten angeschafft werden, wobei die Regelungen zur Ausschüttung gemäß Verteilungsplan der VFF beachtet werden müssen.
5. Die Bankverbindungen Donner & Reuschel sowie Fürst Fugger Privatbank sind Stammbanken der VFF. Die Geschäftsführung ist berechtigt, im Interesse einer Risikostreuung auch andere Banken bei dem Portfolio einzuschalten, sofern diese die Voraussetzung nach § 240 a Abs. 1 Nummer 2 BGB in Verbindung mit § 3 Nr. 7 der Sicherheitenverordnung gewährleisten.
6. Es erfolgt zur Anlagepolitik eine halbjährliche Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat zum Zweck des Risikomanagements.

München, 11.10.2024/28.10.2024